

Luzern, 1. Januar 2026

Spezifische Förderbedingungen Desinvestitionsbeitrag (Vorzeitiger Ersatz von Öl- und Gasheizungen)

Bitte beachten Sie zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).

1. Desinvestitionsbeiträge werden bezahlt, wenn eine Öl- oder Gasheizung stillgelegt und durch einen Anschluss an ein Wärmenetz oder eine Wärmepumpe ersetzt wird.
2. Die still gelegte Öl- oder Gasheizung ist nicht älter als 10 Jahre.
3. Der Förderbeitrag entspricht 50 Prozent des Restwerts der fossilen Heizung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Heizsystems. Der Restwert wird standardisiert geschätzt und orientiert sich am Alter des Heizungskessels und den Investitionskosten mit linearer Abschreibung über 20 Jahre. Das Alter des Heizungskessels ist abhängig vom Kalenderjahr der Inbetriebnahme Ihres neuen Heizsystems und dem Jahrgang des Heizkessels (gemäss Typenschild). Verschiebt sich das Inbetriebnahmedatum, kann dies zu einer Kürzung des Förderbeitrags führen.

Beispiel:

Jahrgang des Heizkessels: 2018

Kalenderjahr Inbetriebnahme des neuen Heizsystems: 2025

→ *Alter des Heizkessels = 8 Jahre*

4. Desinvestitionsbeiträge für Kessel mit einer Leistung ab 500 kW und gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Anlagen werden individuell beurteilt.